

Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Reupzig

Auf Grund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10. Januar 2001 (GVBl. LSA S. 2) in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 16.04.1999 (GVBl. LSA S. 150) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. S. 2432) und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19.12.1991 (GVBl. LSA S. 538) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reupzig in seiner Sitzung am 22.02.2001 die nachfolgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Reupzig beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Straßenreinigung umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat u. ä., sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

§ 2 Reinigungspflicht

- (1) Die Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, die Reinigungspflicht einzuhalten. Diese umfasst die Reinigung der Gehwege, gleich, ob und wie diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Schnee und Eis auch in den Gossen und Rinnsteinen. Die Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigten haben diese Pflicht für ihre bebauten und unbebauten Grundstücke.
- (2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern, Rechtsträgern und Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.
- (3) Eigentümer, Rechtsträger und Erbbauberechtigte werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung und zur Schnee- und Eisbeseitigung auf den Gehwegen, in den Gossen und Rinnsteinen gleichgestellt. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 3 Durchführung der Reinigungspflicht

- (1) Die nach § 2 zur Reinigung Verpflichteten haben die Gehwege, Gossen und Rinnsteine regelmäßig jedoch mindestens einmal monatlich zu reinigen.

- (2) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub, Papier und Unrat o. ä..
- (3) Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung durch An- oder Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf andere Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 4

Reinigungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung

- (1) Wer eine Straße, einen Weg oder einen Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat diese ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Der § 17 (1) des Straßenverkehrsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) findet entsprechende Anwendung.
- (2) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 5 zu beseitigen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

§ 5

Beseitigung von Schnee und Eis

- (1) Die Gehwege sind bei Schnee und Glätte so gangbar zu halten, daß die Fußgänger weder besonders gefährdet, noch mehr als nach Umständen unvermeidbar behindert werden. An Werktagen von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr und an den Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 21.00 Uhr sind die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen von Schnee zu räumen. Sollte trotz der Schneeräumung während dieser Zeit Schneeglätte zurückbleiben oder Glatteis entstehen, sind die Gehwege zu bestreuen.
- (2) Der geräumte Schnee ist auf dem Gehweg an der Fahrbahn oder der Radwegseite so aufzuschichten, daß mindestens 1,50 m des Gehweges für Fußgänger und mindestens 30 cm bis zum Bordstein frei bleiben. Nur bei schmalen Gehwegen, d. h., wenn durch das Aufschichten weniger als 1,50 m für die Fußgänger frei bleiben würden, darf die Fahrbahn in Anspruch genommen werden. Kanalisationsschächte und Hydranten dürfen nicht zugeschüttet werden. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gassen und die Kanalisationsschächte freizuschaueln. Vorstehende Regelungen gelten sinngemäß für alle Gehwege, auch wenn sie nicht durch Bordsteine abgegrenzt sind.
- (3) Ist ein ausgebautes Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (4) Es ist nicht gestattet, Schnee und Eis vom Grundstück den Nachbargrundstücken zuzukehren oder im öffentlichen Raum abzulagern.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA handelt, wer
- a) seiner Reinigungspflicht gemäß der §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) seine Pflicht gemäß § 5 zum Räumen und Streuen bei Schnee und Eis nicht erfüllt.
- (2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- DM geahndet werden.
Bei geringen Verstößen wird auf der Grundlage des § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ein Verwarngeld von bis zu 75,- DM festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reupzig, den 07.03.2001

gez. Burghause
Bürgermeister

- Siegel -